

Öffentliche Sitzung:

TOP 1.	Geschäftsordnungsregularien - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung - Feststellung der Beschlussfähigkeit - ggf. Beschlussfassung über Nachträge zur Tagesordnung - Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.05.2019 und 16.05.2019
TOP 2.	Bericht des Bürgermeisters
TOP 3.	Rückzahlung der Straßenausbaubeiträge an die Anlieger der Custenlohrer Straße, der Rothenburger Straße, Ansbacher Straße und der Bahnhofstraße
TOP 4.	Neue Gasse 1; Abbruch des Lagerschuppens und Sanierung der Stadtmauer - geänderte Ausführung
TOP 5.	Öffentliche Parkplätze in der Neuen Gasse, Einrichtung einer Anwohnerparkzone
TOP 6.	Vollzug der Wassergesetze und der Abwassergesetze; Einleitung von Abwasser aus Kleinharbach, Stadt Uffenheim, in den Harbach und der Steinach - Vorstellung Sanierungsvarianten
TOP 7.	Barrierefreie Gestaltung und Ausbau zwischen Rathaus und Stadtmauer/ Vergabe der Ausschreibung Geländer mit Handlauf
TOP 8.	Sanierung und Nutzung des ehem. "Krämershauses" in Uffenheim; Einrichtung eines mittelfränkischen Schützenmuseums
TOP 9.	Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes

Vor Eintritt in die Tagesordnung fand eine Bürgerfragestunde statt, Fragen aus der Bevölkerung wurden nicht vorgetragen.

Öffentliche Sitzung

TOP 1.	Geschäftsordnungsregularien - Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung - Feststellung der Beschlussfähigkeit - ggf. Beschlussfassung über Nachträge zur Tagesordnung - Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 07.05.2019 und 16.05.2019
---------------	--

Sachverhalt:

Vor Eintritt in die Tagesordnung stimmt der Stadtrat der Aufnahme des Punktes "Sanierung und Nutzung des „Krämershauses“ in Uffenheim; Einrichtung eines mittelfränkischen Schützenmuseums" in die Tagesordnung öffentlicher Teil und der Aufnahme des Punktes „Stadtwerke Uffenheim, Ablauf der Zinsbindungsfrist eines Darlehens bei der DZ HYP AG“ in die Tagesordnung nichtöffentlich einstimmig zu. Der Tagesordnungspunkt „Sanierung und Nutzung des Krämershaus zum Mittelfränkischen Schützenmuseum; Vergabe des Grob- und Feinkonzeptes zur musealen Nutzung“ wird vertagt.

Die Niederschriften der Sitzungen vom 07.05.2019 und 16.05.2019 liegt für die Dauer der Sitzung zur Einsichtnahme bereit. Einwendungen gegen die Niederschriften werden nicht erhoben.

TOP 2.	Bericht des Bürgermeisters
---------------	-----------------------------------

Sachverhalt:

Der Vorsitzenden informiert den Stadtrat in seinem Bericht über die laufenden Maßnahmen und Projekte:

- Für die weiteren Erschließungsmaßnahmen für das Baugebiet „Adelhofer Straße ist der Spatenstich erfolgt.
- Die Erschließungsarbeiten in der Wiesenstraße im Bereich des ehemaligen Sonderpostenmarktes werden voraussichtlich Ende Juli fertig.
- Die Arbeiten an der Ortsverbindungsstraße Pfeinach können voraussichtlich Ende Juli abgeschlossen werden.
- Der Bauabschnitt 1.1 der Dorferneuerung Welbhausen wird voraussichtlich Ende September fertig gestellt.
- Mit den Arbeiten an der B13 zwischen Egeltonring und Friedhofweg wird am 15. Juli begonnen. Die Bevölkerung wird darüber und über die damit verbundenen Umleitungen noch mit einer Pressemitteilung informiert. Die direkten Anlieger werden schriftlich informiert.
- Die Arbeiten an der Stützmauer in Langensteinach werden Anfang Juli aufgenommen.
- Die Mountainbikestrecke wird am 21.07.2019 feierlich eröffnet.
- Das Spielgerät in Uttenhofen wurde aufgestellt.
- Für die Vergabe der Schachtregulierungsarbeiten in der gesamten Verwaltungsgemeinschaft läuft derzeit das Ausschreibungsverfahren.
- Die Submission für die neue Schüttguthalle der Stadtwerke findet am 04. Juli 2019 statt.

Der Schaden durch eine Unterspülung des Fußweges vom Schellegründlein zur B13 wurde behoben.

TOP 3. Rückzahlung der Straßenausbaubeiträge an die Anlieger der Custenlohrer Straße, der Rothenburger Straße, Ansbacher Straße und der Bahnhofstraße
--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.04.2019 hat die SPD-Stadtratsfraktion folgenden Antrag gestellt:

Antrag der SPD-Fraktion auf Rückzahlung der Verbesserungsbeiträge an die Anlieger der Custenlohrer Straße, der Rothenburger Straße und der Bahnhofstraße

*Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Mitglieder des Stadtrates,*

bekannter Weise wurde 2018 die Straßenausbaubeitragssatzung durch die Bayerische Staatsregierung abgeschafft. Als Stichtag für die Zahlungspflicht wurde willkürlich der 31.12.2017 festgelegt. Der Großteil der Anlieger der o.g. Straßen hatte bereits bezahlt und bleibt nun auf seinen Kosten sitzen; die anderen Anwohner brauchen nichts zu bezahlen. Jetzt wurde eine Härtefallregelung bekannt. Dabei muss aber jeder einzelne Betroffene einen eigenen Antrag stellen.

Deshalb stellt die SPD-Fraktion folgenden Antrag:

Die Stadt Uffenheim erstattet die Verbesserungsbeiträge für die o.a. Maßnahmen. Voraussetzung ist

- 1. Die rechtliche Klärung mit der Bayerischen Staatsregierung.*
- 2. Die Antragstellung durch die betroffenen Bürger auf Rückzahlung im Rahmen der Härtefallregelung.*

Die Erstattung kann dann nach Bearbeitung der Anträge durch den Freistaat im Jahr 2020 erfolgen. Hierfür ist eine entsprechende Summe im Haushalt der Stadt einzustellen.

Auch wenn es für Uffenheim ein finanzieller Kraftakt ist, stehen wir bei den Bürgern im Wort. Die durch die Staatsregierung ausgelöste Ungleichbehandlung ist nicht hinnehmbar, denn das Vertrauen der Bürger darf nicht weiter beschädigt werden.

Auf die Informationen in der Sitzung am 15. Januar 2019 wird verwiesen. Es wurde darauf hingewiesen, dass eine Erstattung von Straßenausbaubeiträgen nur für die Fälle erfolgt, bei denen die Anlieger keine Ablösevereinbarungen geschlossen haben. In dieser Sitzung wurde deshalb beschlossen, eine schriftliche Erklärung an die Bayer. Staatsregierung zu verfassen. Am 12. April 2019 hat das Büro von Herrn Herold, MdL, das Antwortschreiben des Innenministeriums übersandt. Hier wird auf die Regelung „Bescheid ist Bescheid, bezahlt ist bezahlt“ verwiesen.

Insgesamt wurden im Jahr 2017 133 Ablösevereinbarungen mit insgesamt 511.697,40 € von den Anliegern unterzeichnet. Es wurden bereits Ablösesummen von 380.481,02 € gezahlt. Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 25. Januar 2018 wurde die Zahlung der bewilligten Stundungen ausgesetzt, dies sind weitere 131.216,38 €. Für 206.554,15 € besteht aus Sicht der Verwaltung ein Erstattungsanspruch an den Freistaat Bayern.

Derzeit berät der Bayer. Landtag über einen Härtefallfonds für die betroffenen Bürger. Der Entwurf der Gesetzesänderung ist unter der Drucksache des Bayer. Landtags unter der Nr. 18/1552 im Internet abrufbar. Es ist ein mehrstufiges Verfahren vorgesehen:

- 1. Stufe: Zulässigkeit des Antrages
Antragstellung im Zeitraum vom 01. Juli bis 31. Dezember 2019
Untergrenze: Die Ablösesumme muss mindestens 2.000 € betragen.
Obergrenze: Das maximal zu versteuernde Einkommen darf 100.000 € bzw. 200.000 € bei zusammenveranlagten Ehegatten nicht übersteigen.
Antragsteller muss der Eigentümer sein.

- 2. Stufe: Abwägung
Der Härtefallfonds wird von der Kommission auf die zulässigen Anträge verteilt. Hierbei kommt ihr ein freier Beurteilungsspielraum zu. Es werden folgende Kriterien im Rahmen einer Gesamtwürdigung geprüft: systemische Härte, zeitliche Nähe zum 31.12.2017, Einkommensverhältnisse, Höhe der Ablösesumme.
Ein Härtefallausgleich erfolgt in keinem Fall in voller Höhe. Der Selbstbehalt beträgt mindestens 2.000 €.
- 3. Stufe: Korrektur von Doppelbegünstigungen
Es darf keine Erstattung durch die Gemeinde und den Freistaat Bayern erfolgen.

In der Sitzung wurde das Schreiben der Bayer. Staatsregierung vom 15.02.2019, die Erläuterungen zum Vollzug des Gesetzes zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes und der Änderungsantrag zum Härtefallfond vom Bayer. Landtag Drucksache Nr. 18/1552 verteilt.

Beschluss 1:

Nach weiteren Erläuterungen durch den Vorsitzenden und einer ausführlichen Aussprache beschließt der Stadtrat die Empfehlung des Ausschusses zum Beschluss zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

JA STIMMEN:	NEIN STIMMEN:
18	0

TOP 4. Neue Gasse 1; Abbruch des Lagerschuppens und Sanierung der Stadtmauer - geänderte Ausführung

Sachverhalt:

Nach dem Beschluss der Stadtratssitzung vom 16.05.2019 wurden mit dem Denkmalamt und der Fam. Kraus (Eigentümer) Gespräche über den möglichen Komplettabbruch geführt. Das Denkmalamt gibt seine Zustimmung zum Komplettabbruch des Nebengebäudes bis zur Außenwand Würzburger Tor. Die Fam. Kraus ist damit auch einverstanden, benötigt jedoch einen überdachten Lagerplatz für ihr Brennholz (da das Nebengebäude jetzt komplett abgebrochen wird), dieser wird in Form eines Holzschuppens an der best. Stadtmauer errichtet.

Vor Eintritt in die Beratung findet ein Ortstermin statt, wobei Hr. Stadtbaumeister Hofmann den Sachverhalt noch näher erläutert.

Die nun entstehenden Kosten (überschlägig) inkl. Nebenkosten für den Rückbau des Nebengebäudes, Sanierung der Stadtmauer und Pflastern des Hofes (auf städt. Grund) und Errichtung eines Holzschuppens betragen ca. 84.000,-- € (brutto).

Beschluss 1:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Stadtrat die Empfehlung des Ausschusses zum Beschluss zu erheben.

Abstimmungsergebnis:

JA STIMMEN:	NEIN STIMMEN:
18	0

TOP 5. Öffentliche Parkplätze in der Neuen Gasse, Einrichtung einer Anwohnerparkzone
--

Sachverhalt:

Am 04.04.2019 ging bei der Stadt Uffenheim das nachfolgende Schreiben einiger Anwohner der Neuen Gasse in Uffenheim ein:

Parksituation in der Neuen Gasse

Sehr geehrter Herr Lampe,

seit geraumer Zeit wird die Neue Gasse zunehmend als öffentlicher Parkplatz genutzt. Dabei parken stets dieselben Personen ganztags ihre PKWs. Für die Anwohner ist es äußerst schwierig bis unmöglich, einen Stellplatz zu finden.

Gerade für gehbehinderte Anwohner ist die Situation prekär, belastend und untragbar.

Wir möchten Sie daher bitten, sich dieser Situation anzunehmen und eine Lösung für unser Problem zu finden.

Mit freundlichen Grüßen

Bei der Neuen Gasse handelt es sich um eine städtische, gewidmete öffentliche Straße. Das Halten und Parken auf beiden Seiten ist hier zulässig, da eine Durchfahrbreite von 3m eingehalten wird. Die Neue Gasse wird und darf zum Parken von jedermann genutzt werden, ohne zeitliche Einschränkung.

Die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ist grundsätzlich privilegienfeindlich. Sie sieht keine Bevorrechtigung von Personengruppen vor mit Ausnahme von schwerbehinderte Menschen, Elektrofahrzeuge und Bewohner/innen.

Gem. § 45 Abs. 1b Nr. 2a StVO können die Straßenverkehrsbehörden Anordnungen im Zusammenhang mit der Kennzeichnung von Parkmöglichkeiten für Bewohner städtischer Quartiere mit erheblichem Parkraumangel durch vollständige oder zeitlich beschränkte Reservierung des Parkraums für die Berechtigten treffen.

„Die Anordnung von Bewohnerparkvorrechten ist nur dort zulässig, wo **-mangels privater Stellflächen** und **-auf Grund eines erheblichen allgemeinen Parkdrucks** die Bewohner des städtischen Quartiers **regelmäßig** keine ausreichende Möglichkeit haben, **in ortsüblich fußläufig zumutbarer Entfernung** von ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.“ (VwV zu § 45 StVO)

Die Überprüfung der Zulässigkeit der Anordnung einer „Bewohnerparkzone“ ergibt folgendes:

- Die Anwohner haben vorrangig ihre privaten Stellflächen zu nutzen. In der Neuen Gasse stehen private Stellflächen beim Anwesen Neue Gasse 2, 8, 11, 13 und zwischen 5 und 7 zur Verfügung.
- In der Stadt Uffenheim herrscht ein allgemeiner Parkdruck. Die umliegenden Straßen außerhalb des gültigen Zonen-Halteverbots der Innenstadt (max. 2 Stunden) werden vor allem von den Beschäftigten, die in der Innenstadt arbeiten, tagsüber zum Parken genutzt. Die Neue Gasse wird dabei auch als Ausweichparkmöglichkeit herangezogen. Ob die Neue Gasse hier regelmäßig zugeparkt ist, lässt sich von der Verwaltung nicht feststellen. Stichproben zu verschiedenen Tageszeiten haben jedoch ergeben, dass immer 5 bis 6 Parkplätze frei waren.

Die maximale Parkraumzonen-Ausdehnung darf 1.000 m betragen (VwV zu § 45 StVO), somit darf dies den Bewohnern als ortsüblich fußläufige Entfernung von ihrer Wohnung zu einem Stellplatz zugemutet werden.

Im Umkreis von ca. 300 m stehen den Anwohnern der Neuen Gasse, die keine eigenen Parkflächen haben, folgende öffentliche unbegrenzte Parkmöglichkeiten zur Verfügung:



Vor allem im Brennofenweg stehen reichliche Parkplätze zur Verfügung, da hier alle Anwohner private Stellflächen vorweisen können und somit nicht auf der Straße parken.

Schlussfolgerung:

Eine Bewohnerparkbevorrechtigung in der Neuen Gasse ist weder erforderlich noch rechtlich zulässig.

Wegen vieler privater Parkmöglichkeiten gäbe es auch nur wenige überhaupt Berechtigte.

Für die Anwohner des Zonen-Halteverbots in der Innenstadt besteht gem. Stadtratsbeschluss vom 28.01.1993 die Möglichkeit Ausnahmegenehmigungen zu beantragen. Damit kann jedoch nicht in allen Straßenzügen des Zonen-Halteverbots geparkt werden.

Somit wird auch diesem Personenkreis zugemutet in ortsüblicher Entfernung von Ihrer Wohnung einen Stellplatz für ihr Kraftfahrzeug zu finden.

Im Sinne der Gleichbehandlung wird daher davon abgeraten in der Neuen Gasse eine „Bewohnerparkzone“ einzurichten.

Darüber hinaus muss bedacht werden, dass durch die Einrichtung einer Bewohnerparkzone die Anzahl der öffentlichen Parkplätze reduziert wird.

Gerade in diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass ein Präzedenzfall vermieden werden sollte.

Die Errichtung einer Parkmöglichkeit für schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung, beidseitiger Amelie oder Phokomelie (§ 45 Abs. 1b Nr. 2 StVO) scheidet ebenfalls aus, da nach der VwV-StVO zu § 45, diese Parkplätze insbesondere dort in Betracht kommen, wo der erwähnte Personenkreis besonders häufig auf einen derartigen Parkplatz angewiesen ist, z. B. in der Nähe von Behörden, Krankenhäusern etc.

Parkplätze für bestimmte schwerbehinderte Menschen des o.g. Personenkreises, z. B. vor der Wohnung, setzen eine Prüfung voraus, ob

- ein Parksonderrecht erforderlich ist. Das ist z. B. nicht der Fall, wenn Parkraumangel nicht besteht oder der schwerbehinderte Mensch in zumutbarer Entfernung eine Garage oder einen Abstellplatz außerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes hat.

Die Ausstellung der Parkerleichterung für Schwerbehinderte erfolgt über die Straßenverkehrsbehörde. Von der Stadt Uffenheim wurde bis jetzt an keinen Anwohner der Neuen Gasse ein EU-Parkausweis ausgestellt.

Somit ist die Ausweisung eines Parkplatzes für Schwerbehinderte nicht erforderlich.

Beschluss 1:

Nach weiteren Erläuterungen und kurzer Aussprache beschließt der Stadtrat die Empfehlung des Ausschusses zum Beschluss zu erheben. Der Standort des Behindertenparkplatzes soll in Abstimmung mit der Behindertenbeauftragten festgelegt werden. Parallel dazu soll geprüft werden, ob es möglich ist, in der Neuen Gasse, wie in der Altstadt die Parkzeit auf max. 2 Stunden zu beschränken und das Parken der Anwohner per Ausnahmegenehmigung für einen längeren Zeitraum zuzulassen.

Abstimmungsergebnis:

JA STIMMEN:	NEIN STIMMEN:
18	0

TOP 6. Vollzug der Wassergesetze und der Abwassergesetze; Einleitung von Abwasser aus Kleinharchbach, Stadt Uffenheim, in den Harbach und der Steinach - Vorstellung Sanierungsvarianten

Sachverhalt:

Die Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser aus Kleinharchbach, Stadt Uffenheim, in den Harbach und der Steinach ist zum 31.12.2018 ausgelaufen. Für eine Verlängerung waren komplette Antragsunterlagen bis zum 31.03.2018 vorzulegen. Auf Grund der Planersituation hat die Verwaltung eine Verlängerung der Frist bis zum 30.06.2019 beantragt.

Hier sind u.a. Bestandspläne, Sanierungskonzepte für die Kanalisation, der Nachweis von Sonderbauwerken, Erläuterungsberichte etc. dem Landratsamt vorzulegen.

Der Mischwasserkanal wurde im Februar 2019 gefilmt. Hierbei wurden teilweise erhebliche Schäden festgestellt.

Bei den ausgearbeiteten Varianten wird teilweise berücksichtigt, dass

Bei der Neuerteilung der Erlaubnis die Kläranlage als „Kleinkläranlage“ eingestuft wird.

In der jetzigen Form ist gemäß Eigenüberwachungsverordnung eine tägliche vor Ort-Kontrolle durch das Kläranlagenpersonal notwendig.

Der bestehende Mischwasserkanal ist schadhaft und muss saniert werden.

Für den Nachweis der Kläranlage Kleinharchbach stehen grundsätzlich 4 Varianten zur Verfügung:

Variante 1:

Nachweis der bestehenden Teichkläranlage: Absetzteich und unbelüftete Teiche können auf 50 EGW nachgewiesen werden. Der hohe Unterhaltsaufwand der Anlage bleibt bestehen: Personal [52(Wochen/Jahr)x8(h/Woche)x42€/h = ca. 17.500€/a Personalkosten zzgl. Fahrzeuge]; Möglichkeit der Anpassung der Teiche zur Reduzierung des Unterhaltsaufwands.

Stellungnahme Stadtbauamt:

Der Unterhalt für die Teiche und Dämme ist sehr hoch. Die Dämme müssen jedes Jahr wegen Bisamrattenbefall abgedichtet werden.

Die Grünpflege kann nur von Hand erfolgen, da die Breite der Dämme für Fahrzeuge zu klein ist. Es muss 5 – 6 x pro Jahr gemäht. Pro Maht sind 2 Mann 1,5 Tage im Einsatz.

Gemäß aktueller Eigenüberwachungsverordnung ist die Kläranlage in dieser Form täglich anzufahren und einer Sichtprüfung mit Messungen zu unterziehen.

Sechs Mal im Jahr sind spezielle zusätzliche Messungen durch das Kläranlagenpersonal durchzuführen.

Zwei Mal im Jahr muss der PSW (Private Sachverständige der Wasserwirtschaft) die Anlage prüfen.

Die Teiche sind ca. alle 10 Jahre zu räumen und den Schlamm zu entsorgen (Kosten hierfür ca. 60.000 Euro).

Die Investitionskosten für Sanierung des Kanalnetzes und der Kläranlage belaufen sich bei dieser Variante nach einer Kostenschätzung durch das Büro b-a-u auf ca. **175.000 Euro** brutto inkl. Baunebenkosten.

Variante 2:

Kleinkläranlage - Typ SBR auf Flurstück der Kläranlage:

Abstimmung mit WWA über Sonderlösung der Umwidmung Absetzteich zum Fangbecken mit Dauerstau und nachgeschalteter Klein-SBR-Anlage mit bauaufsichtlicher Zulassung. Anbindung an PLS (Prozessleitsystem) der Kläranlage Uffenheim möglich. Umwidmung unbelüftete Teiche zur Regenbehandlungsanlage. Kosten bei Herstellern, bisher ohne Rücklauf, abgefragt.

Kostenrahmen: 30.000-50.000 €

Stellungnahme Stadtbauamt:

Der Einbau einer SBR-Kleinkläranlage (Sequentiell beschickter Reaktor) ist für ein Trennsystem vorgesehen. Ein Einbau in ein Mischwassersystem ist nur als Sonderlösung möglich. Dies benötigt eine Genehmigung durch das Landratsamt.

Die Anlagen müssen alle 4 Jahre durch den PSW geprüft werden. Dabei entscheidet sich jedes Mal, ob die Anlage eine neue Genehmigung für die nächsten 4 Jahre bekommt.

Die Kosten für diese Variante (Ertüchtigung Kanal mit Errichtung SBR-Anlage) belaufen sich nach einer Kostenschätzung durch das Büro b-a-u auf ca. **272.000 Euro** brutto inkl. Baunebenkosten. Für diese Variante ist ein Personalaufwand von einem Besuch in 2 Wochen notwendig (ca. 1.550,- Euro/a)

Variante 3:

Kleinkläranlage - Typ SBR auf Privatgrundstücken.

Kostenrahmen je erschlossenes Grundstück (insgesamt 10 Anwesen) 5.000-10.000€. Kanal als Niederschlagswasserkanal. Regenrückhalteanlage auf Flurstück der Kläranlage.

Hier ist der bestehende Kanal zu ertüchtigen.

Stellungnahme Stadtbauamt:

Der Einbau einer SBR-Kleinkläranlage (Sequentiell beschickter Reaktor) ist für ein Trennsystem vorgesehen. Ein Einbau in ein Mischwassersystem ist nur als Sonderlösung möglich. Dies benötigt eine Genehmigung durch das Landratsamt.

Hier ist der Regenwasserkanal zu sanieren.

Da nicht jeder genügend Platz auf seinem Grundstück hat, sind einige Anlagen im öffentlichen Bereich zu errichten. Hier liegen bereits andere Sparten, wie Wasser-, Strom- und Straßenbeleuchtung bzw. der bestehende Kanal. Der Durchmesser einer Anlage liegt bei ca. 2,50 m.

Die Kosten für diese Variante (SBR-Anlagen an jedem Anwesen) belaufen sich nach einer Kostenschätzung durch das Büro b-a-u auf ca. **180.000 Euro** brutto inkl. Baunebenkosten.

Variante 4:

Umbau Ortsnetz Kleinharbach auf Trennsystem mit Bau einer Kleinkläranlage 50EW zur Durchsicht und Weiterleitung. Der Regenwasserkanal muss im Neubau DN300 haben. Der Schmutzwasserkanal ist mit DN200 gerechnet. Abschnittsweise kann unter Umständen der bestehende Mischwasserkanal als Regenwasserkanal weiter verwendet werden, was diese Variante vergünstigen würde. Für diese Variante ist ein Personalaufwand von einem Besuch in 2 Wochen notwendig (ca. 1.550,- Euro/a)

Stellungnahme Stadtbauamt:

Für den Unterhalt ist ein Besuch alle 2 Wochen durch das Personal notwendig. Eine Genehmigung wird auf 20 Jahre erteilt. Der PSW muss die Anlage alle 4 Jahre prüfen.

Die bestehenden Erdbecken sind aktuell als Nutzfläche gewidmet, diese können nach Umrüstung als Ökofläche gestaltet werden und somit auch den Unterhalt deutlich minimieren.

Die Kosten für diese Variante (Trennsystem und Kleinkläranlage) belaufen sich nach einer Kostenschätzung durch das Büro b-a-u auf ca. **350.000 Euro** brutto inkl. Baunebenkosten. In der Kostenschätzung ist der komplette Neubau der bestehenden Kanals eingerechnet. Hier ist noch Einsparpotential vorhanden, da einige Haltungen erhalten werden können.

Der bestehende Kanal liegt in Tiefen von 0,50 bis 2,0 m.

Beschluss 1:

Die Empfehlung des Ausschusses wird zum Beschluss erhoben.

Abstimmungsergebnis:

JA STIMMEN:	NEIN STIMMEN:
18	0

TOP 7. Barrierefreie Gestaltung und Ausbau zwischen Rathaus und Stadtmauer/ Vergabe der Ausschreibung Geländer mit Handlauf

Sachverhalt:

Auf die vorangegangenen Beschlüsse und Informationen zur Durchführung der Maßnahme wird hingewiesen. Die Metallbauarbeiten für das Geländer am Kirchplatz wurden durch das Stadtbauamt ausgeschrieben.

Art der Vergabe:	Beschränkte Ausschreibung
Anzahl der aufgeforderten Unternehmen:	6
Anzahl der abgegebenen Angebote:	3
Eröffnungstermin:	18.06.2019 10:00 Uhr
Prüfung der Angebote:	Stadtbauamt Uffenheim

Die eingegangenen Angebote wurden am 02.04.2019 um 10:00 Uhr im Sitzungssaal der Stadt Uffenheim submittiert und sind nach Prüfung des Bauamtes nachfolgend nach Rangfolge sortiert.

	Bruttoangebotssumme
1. Fa. Gräbner GbR Uffenheim	21.354,55 €
2.	

Im Haushalt sind 30.000,00 € für das Geländer vorgesehen.

Die Firma Gräbner aus Uffenheim hat das annehmbarste Angebot abgegeben und ist für die Ausführung der Leistungen qualifiziert. Zudem ist ein kurzfristiger Baustart im Juli möglich.

Beschluss 1:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Stadtrat, die Vergabe der Bauleistungen an den wirtschaftlichsten Bieter, Fa. Gräbner GbR, Am Hochholz 8, 97215 Uffenheim, mit einer vorläufigen Gesamtauftragssumme von 21.354,55 Euro brutto zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

JA STIMMEN:	NEIN STIMMEN:
18	0

TOP 8. Sanierung und Nutzung des ehem. "Krämershauses" in Uffenheim; Einrichtung eines mittelfränkischen Schützenmuseums

Sachverhalt:

Auf den Beschluss vom 22. März 2018 zu Sanierung des Krämershauses und Einrichtung eines mittelfränkischen Schützenmuseum wird hingewiesen.

Als künftige Nutzung ist vorgesehen, im Erdgeschoss ein „Tourismusbüro“ und im 1. und 2. Obergeschoss sowie im Dachgeschoss ein mittelfränkisches Schützenmuseum einzurichten. Für die Einrichtung des mittelfränkischen Schützenmuseums wurde von der Verwaltung ein Grob- und Feinkonzept ausgeschrieben. Die geplanten Kosten liegen bei rund 33.000 €. Hierzu kann ein Förderantrag bei der LAG Südlicher Steigerwald mit einem Fördersatz von 60 % der Nettokosten gestellt werden.

Beschluss 1:

Der Stadtrat beschließt ein Grob- und Feinkonzept für die Einrichtung eines mittelfränkischen Schützenmuseums im ehem. Krämershaus zu beauftragen. Das Projekt mit einer Gesamtsumme von ca. 33.000 € soll über die LAG Südlicher Steigerwald e.V. mit Hilfe der Leader-Förderung realisiert werden. Die notwendigen Eigenmittel zur Kofinanzierung werden durch die Stadt zur Verfügung gestellt.

Der Stadtrat bestätigt, dass während der Zweckbindungsfrist des Zuwendungsbescheides die Nutzung, der Unterhalt und der Betrieb einschließlich der Bestreitung anfallender Kosten durch die Stadt Uffenheim sichergestellt ist.

Abstimmungsergebnis:

JA STIMMEN:	NEIN STIMMEN:
18	0

TOP 9. Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes

Sachverhalt:

Ortssprecher Düll erinnert an dem Termin am 06.07.2019. Die Feuerwehr Brackenlohr wird dann den in Eigenleistung gebauten Tragkraftspritzenanhänger einweihen. Bei dieser Gelegenheit dankt der Bürgermeister Lampe für den tollen Einsatz der Brackenlohrer Bürgerschaft.

Stadträtin Halbritter teilt mit, dass am Kinderspielplatz Rudolzhofen Handlungsbedarf besteht. Die Spielgeräte sind in die Jahre gekommen und müssten erneuert werden. Da es derzeit in Rudolzhofen Familien mit kleinen Kindern gibt, bittet Frau Halbritter darum sich zeitnah darum zu kümmern.

Stadtrat Endreß erkundigt sich danach, ob eine Erweiterung des Baugebietes Uttenhofen möglich ist. Inzwischen liegt eine Aussage der Unteren Naturschutzbehörde vor, eine Erweiterung ist aufgrund des bestehenden Vogelschutzgebietes nicht möglich. Die Verwaltung ist aber gerade zusammen mit dem Ortssprecher dabei alternative Bauflächen zu suchen.

Stadtrat Endreß bittet weiter darum die, im Rahmen der Wegekommission, festgelegten Wegesanierungen weiter voran zu bringen.

Stadtrat Keller regt an das Schild in der Adelhofer Straße, mit dem freie Bauplätze beworben werden, entfernen zu lassen, da derzeit keine freien Bauplätze mehr zur Verfügung stehen.

Stadträtin Suchanka teilt mit, dass der Wege von den Duschen um Schwimmbecken im Freibad für Menschen mit einer Gehbehinderung nur sehr schwer zu bewältigen ist. Eine rutschsichere Rampe mit Handlauf könnte hier Abhilfe schaffen.

Um 20:46 Uhr wurde die Sitzung geschlossen.

Stadt Uffenheim

Vorsitzender

Wolfgang Lampe
1. Bürgermeister

Ivonne Geißdörfer
Geschäftsstellenleiterin